

## STEUERRECHT

Wir wünschen  
allen Klienten und Freunden  
ein frohes Osterfest!

Abgabensicherungsgesetz

Einkommensteuerrichtlinien

Trinkgelder

Wertpapierdeckung

Altersvorsorge

„24-Stunden-Betreuung“

Vielfliegerprogramme

Umsatzgrenze für die UVA

Neue Kennzahlen der UVA

Umsatzsteuer für Verköstung

EU: Autobesteuerung

Faxrechnungen

Erbschaftssteuer

Unternehmenssteuerreform

## SOZIALVERSICHERUNGSRECHT

Sozialversicherungswerte

Verzugszinsen

## ARBEITSRECHT

Geringfügig Beschäftigte

Freie Dienstnehmer

Ausländerbeschäftigung

Behindertenförderung

## SONSTIGES

Familienbeihilfe

Unterhaltsleistungen

Bildungskarenz NEU

Bundesabgabenordnung

Stiftungsbesteuerung

Gebührenbefreiung

Firmenbuchoffenlegung

Finanzstrafgesetz

Wertsicherung

## SERVICE

Das Bankgespräch



## Inhalt



	■ Unser Team in Kindberg .....	3
	■ Wir gratulieren .....	3
<b>Steuerrecht</b>	■ Das Abgabensicherungsgesetz 2007 .....	4
	■ Änderungen in den Einkommensteuerrichtlinien durch den Wartungserlass 2007 .....	6
	■ Trinkgelder: Aus für die Steuerfreiheit? .....	7
	■ Wertpapierdeckung für die Pensionsrückstellung .....	7
	■ Altersvorsorge für Unternehmer .....	7
	■ Die „24-Stunden-Betreuung“ aus steuerlicher Sicht .....	8
	■ Vielfliegerprogramme im Licht einer aktuellen UFS Entscheidung .....	8
	■ Keine Herabsetzung der Umsatzgrenze für die Einreichung der UVA .....	9
	■ Neue Kennzahlen in der UVA ab Jänner 2008 .....	9
	■ Umsatzsteuer für die Verköstigung von Arbeitnehmern .....	10
	■ EU-Vertragsverletzungsverfahren: Autobesteuerung unzulässig .....	10
	■ Faxrechnungen & Vorsteuerabzug .....	10
	■ Erbschaftssteuer – DBA zwischen Österreich und Deutschland gefallen .....	11
	■ Unternehmenssteuerreform 2008 in Deutschland .....	12
<b>Sozialversicherungsrecht</b>	■ Sozialversicherungswerte 2008 .....	12
	■ Verzugszinsen .....	12
<b>Arbeitsrecht</b>	■ Was ist bei geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen zu beachten? .....	13
	■ Freie Dienstnehmer – Gleichstellung mit echten Dienstnehmern .....	14
	■ Erleichterungen bei der Ausländerbeschäftigung .....	14
	■ Förderung von Behinderten .....	14
	■ Besonderer Kündigungsschutz bei Behinderung .....	14
<b>Sonstiges</b>	■ Familienförderung – Änderungen bei der Familienbeihilfe .....	15
	■ Regelbedarfsätze 2008 für Unterhaltsleistungen .....	15
	■ Bildungskarenz NEU .....	15
	■ Bundesabgabenordnung (BAO) .....	16
	■ Finanzministerium kündigt neue Stiftungsbesteuerung an.....	16
	■ Gebührenbefreiung von Dokumenten im Zusammenhang mit der Geburt eines Kindes .....	16
	■ Firmenbuchoffenlegung – Verpflichtung zur elektronischen Einreichung .....	17
	■ Finanzstrafgesetz (FinStrG) – Erhöhung der Geldstrafen .....	17
	■ Berechnung von Wertsicherungen.....	17
<b>Service</b>	■ Das Bankgespräch – Gut vorbereitet ist halb gewonnen .....	18

## Unser Team in Kindberg

### Das Fidas-Team Kindberg - 5 Mitarbeiter, denen Ihr Erfolg am Herzen liegt!

Die Kanzlei wurde 1946 gegründet und ist die älteste Steuerberatungskanzlei in Kindberg. Die Mitarbeiter zeichnen sich durch ein hohes Maß an Freundlichkeit und Flexibilität bei der Klientenbetreuung aus.

Um ein bestmögliches Service zu bieten nehmen unsere Mitarbeiter regelmäßig an Seminaren und Fortbildungen teil, damit sie immer über jenen fachlichen Vorrang verfügen, der unseren Klienten den entscheidenden Nutzen bringt.

Damit die Qualität unserer Arbeit für Sie gesichert ist, wird unser Unternehmen laufend nach den Richtlinien der ÖNORM EN ISO 9001:2000 zertifiziert.

Unser Team steht Ihnen gerne für Fragen und Probleme in folgenden Bereichen zur Verfügung:

- Rechnungswesen (Personalverrechnung, Finanzbuchhaltung, Erstellung des Jahresabschlusses)
- Kostenrechnung – Planung – Kalkulation
- Steuerliche und betriebswirtschaftliche Beratung
- Sozialversicherung – Arbeitsrecht
- Unternehmensgründung
- Umgründung – Wahl der Rechtsform
- Vertretung (Finanzamt, Sozialversicherung, Betriebsprüfung)



von links nach rechts:  
Claudia Freitag, Brigitte Weiland, Mag. Thomas Thurn, Barbara Taferner,  
Doris Neuhold

## Wir gratulieren!

Das Team der Fidas Liezen gratuliert Frau **Claudia Gruber** ganz herzlich zum 10-jährigen Firmenjubiläum, danken ihr für die gute Zusammenarbeit in all den Jahren und wünschen ihr alles Liebe und Gute für die Zukunft. ■



Claudia Gruber

Wir gratulieren Familie **Mag. Angelika Würfel** zur Geburt ihres Sohnes. Am 16.12.2007 erblickte Moritz Martin das Licht der Welt, brachte 3470 Gramm auf die Waagschale und war 52 Zentimeter groß. ■



Moritz Martin Würfel

Sehr herzlich gratulieren wir Herrn **Mag. (FH) Daniel Nöbauer** zur Verteidigung als Gerichtssachverständiger für Buchführung, Steuerberatung, Unternehmensführung und Unternehmensbewertung. ■



Mag. (FH) Daniel Nöbauer

# Das Abgabensicherungsgesetz 2007

**A**m 6.12.2007 wurde das Abgabensicherungsgesetz 2007 beschlossen. Ein Großteil der mit dem Abgabensicherungsgesetz eingeführten Neuregelungen bezweckt, so genannte „Steuerschlupflöcher“ zu beseitigen. Daneben werden dem Steuerpflichtigen auch einige zusätzliche administrative Vorkehrungen abverlangt. Weiters wurde auch eine Erhöhung der Strafen beschlossen.

Nachfolgend möchten wir Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Neuerungen geben:

## Tagesdiäten als Betriebsausgaben

Werden Tagesdiäten als Betriebsausgaben geltend gemacht, steht das volle Taggeld für 24 Stunden zu. Es wurde klargestellt, dass bei betrieblich veranlassten Reisen unter 24 Stunden eine entsprechende Aliquotierung des Taggeldes vorzunehmen ist.

## Antrag auf Bildung einer Rücklage für Grund und Boden

Ab der Veranlagung 2007 ist der Antrag zur Bildung einer Rücklage für Grund und Boden bereits in der Steuererklärung zu stellen, damit es beim Übergang von der Gewinnermittlung nach § 5 EStG auf eine andere Gewinnermittlungsart nicht zur Aufdeckung der stillen Reserven kommt. Eine Nachholung des Antrages bis zur Rechtskraft des Bescheides ist nicht mehr möglich.

## Wegzugbesteuerung i.Z.m. selbst hergestellter Software & Lizenzen

Werden selbst hergestellte immaterielle Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens (Software, Lizenzen, Firmenwert) in eine ausländische Betriebsstätte verbracht und wird dort ein Aktivposten

angesetzt, müssen die bisher als Betriebsausgaben abgesetzten Aufwendungen nachversteuert werden.

Weist der Steuerpflichtige die abgesetzten Betriebsausgaben nicht nach, gelten 65% des gemeinen Werts, maximal aber der im Ausland angesetzte Aktivposten als Aufwendungen zur Herstellung des immateriellen Wirtschaftsgutes.

## Änderung beim Freibetrag für investierte Gewinne

Für Einnahmen-Ausgaben-Rechner wurde mit Wirkung ab der Veranlagung 2007 ein Freibetrag für investierte Gewinne eingeführt. Durch diese Begünstigung können Sie bis zu 10% Ihres steuerpflichtigen Gewinnes (maximal jedoch € 100.000,-) steuerfrei stellen, sofern Sie abnutzbare Anlagegüter oder bestimmte Wertpapiere angeschafft haben.

Allerdings müssen diese Anlagegüter mindestens 4 Jahre zum Betriebsvermögen gehören. Im Falle des Verkaufs, der vorzeitigen Tilgung (z.B. von Anleihen) oder der Verbringung dieser Vermögenswerte in eine Betriebsstätte außerhalb des EU/EWR-Raumes vor Ablauf dieser 4-Jahres-Frist kommt es zu einer Nachversteuerung des Gewinnes.

Beim vorzeitigen Ausscheiden eines begünstigten Wertpapiers kann die Nachversteuerung aber dadurch vermieden werden, dass im Jahr des Ausscheidens eine begünstigte Ersatzanschaffung getätigt wird. Diese Ersatzanschaffung konnte bis Ende 2007 sowohl in einem abnutzbaren Anlagegut als auch in einem begünstigungsfähigen Wertpapier bestehen.

Mit Wirkung ab der Veranlagung 2008 wird die Ersatzanschaffung für vorzeitig ausgeschiedene Wertpapiere auf

abnutzbare Anlagegüter beschränkt. Eine bloße „Wertpapierumschichtung“ scheint aus Sicht des Gesetzgebers für den Freibetrag nicht förderungswürdig.

Zudem wurde der Verwaltungsaufwand im Zusammenhang mit der Geltendmachung des Freibetrages für investierte Gewinne bereits mit Wirkung ab der Veranlagung 2007 erleichtert. Die Gewährung der Begünstigung hängt nicht mehr davon ab, dass die den Freibetrag vermittelnden Wirtschaftsgüter in einer eigenen Beilage zur Steuererklärung ausgewiesen werden.

Es reicht vielmehr aus, wenn die Dokumentation dieser Wirtschaftsgüter (sowie die Freibetragsübertragung im Falle einer Ersatzanschaffung) im Anlagenverzeichnis erfolgt.

In die Steuerklärung wird lediglich die Summe des Freibetrages, getrennt nach abnutzbaren Wirtschaftsgütern und begünstigten Wertpapieren, eingetragen.

## Änderungen bei der Gruppenbesteuerung

### Gruppenantrag

Der Gruppenantrag ist mittels eines amtlichen Vordrucks zu stellen.

### Nachversteuerung der Firmenwertabschreibung

Bisher kam es nur bei der tatsächlichen Veräußerung der Beteiligung zur Realisierung der durch die Firmenwertabschreibung entstandenen stillen Reserven. Für den Fall, dass die firmenwerthaltige Beteiligung umgründungsbedingt untergeht bzw. umgründungsbedingt aus der Gruppe ausscheidet, wurde die Nachversteuerung mangels tatsächlicher Realisierung hingegen unterdrückt.

Diese „Lücke“ wurde nunmehr geschlossen.

Gehen zukünftig umgründungsbedingt Beteiligungen unter, auf die eine Fir-

menwertabschreibung vorgenommen wurde, oder werden sie zur Abfindung der Anteilsinhaber der übertragenden Körperschaft verwendet, müssen abgesetzte Fünfzehntelbeträge zum Umgründungstichtag nachversteuert werden, soweit der Nacherfassungsbetrag im Unterschiedsbetrag zwischen Buchwert und Verkehrswert der abgeschriebenen Beteiligung Deckung findet. Wird die abgeschriebene Beteiligung im Zuge der Umgründung durch eine Beteiligung an der übernehmenden Körperschaft ersetzt, hat die Nachversteuerung erst dann zu erfolgen, wenn die Ersatzbeteiligung umgründungsbedingt untergeht.

### Einschränkung der Übertragungsmöglichkeit stiller Reserven bei Privatstiftungen

Im Privatstiftungssteuerrecht wurde die Möglichkeit zur Übertragung von aufgedeckten stillen Reserven aus Beteiligungsverkäufen eingeschränkt. Nunmehr dürfen die aufgedeckten stillen Reserven aus Beteiligungsverkäufen nicht mehr auf bestehende Anteile an einer Körperschaft übertragen werden, an der die Privatstiftung, der Stifter oder ein Begünstigter allein oder gemeinsam unmittelbar oder mittelbar zu mindestens 20% beteiligt sind. Demnach besteht aber weiterhin die Möglichkeit, die aufgedeckten stillen Reserven auf die Anschaffungskosten einer neu gegründeten Tochterkapitalgesellschaft der Privatstiftung oder auf die Anschaffungskosten einer von fremden Dritten erworbenen, mehr als 10%igen Beteiligung zu übertragen.

### Freibetrag für gemeinnützige Körperschaften vortragsfähig

Der Freibetrag in Höhe von € 7.300,- für gemeinnützige Körperschaften wurde – unter gewissen Einschränkungen – für zehn Jahre vortragsfähig erklärt. Die Neuregelung ist rückwirkend mit der Veranlagung des Jahres 2004 in Kraft getreten. Dabei sind nicht wirksam gewordene Freibeträge ab dem Jahr 1995 anzurechnen.

### Verlängerung des Eigenverbrauchs für das Auslands-PKW-Leasing

Wie bereits in unserer letzten Ausgabe berichtet, wurde die klar gemeinschaftswidrige Regelung der Eigenverbrauchsbesteuerung von PKW-Leasing im Ausland bis zum 31.10.2010 erstreckt.

### Touristenexporte

Die Bagatellgrenze für steuerfreie Touristenexporte wird von € 75,- auf € 175,- angehoben.

### Rechnung für Grundstücksleistungen an Privatpersonen

Unternehmer, die Werklieferungen oder Werkleistungen i.Z.m. einem Grundstück an einen Nichtunternehmer erbringen, sind ab 1.1.2008 zur Rechnungsausstellung verpflichtet (bisher bestand eine Rechnungslegungspflicht nur für Rechnungen an Unternehmer). Es besteht aber für die privaten Rechnungsempfänger keine Verpflichtung zur Aufbewahrung der Rechnungen.

Weiters wurde eine generelle Frist von 6 Monaten zur Rechnungsausstellung ab Ausführung des Umsatzes eingeführt.

### Verlust des Vorsteuerabzugs i.Z.m. Umsatzsteuerhinterziehungen

Bei Lieferungen oder sonstigen Leistungen an einen Unternehmer, der

wusste oder wissen musste, dass der betreffende Umsatz i.Z.m. Umsatzsteuerhinterziehungen oder sonstigen, die Umsatzsteuer betreffenden Finanzvergehen steht, entfällt das Recht auf Vorsteuerabzug. Dies gilt auch, wenn ein Finanzvergehen einen vor- oder nachgelagerten Umsatz betrifft.

### Vorbeugung UID-Nr.-Missbrauch

Der Unternehmer ist verpflichtet, jede Änderung der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, die für die Erteilung der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer maßgebend gewesen sind, insbesondere die Aufgabe seiner unternehmerischen Tätigkeit dem Finanzamt binnen eines Kalendermonats anzuzeigen. Die vorsätzliche Verletzung der Anzeigepflicht stellt eine Finanzordnungswidrigkeit dar.

### Zeitpunkt der Zustellung bei Finanz-Online

§ 98 Abs. 2 BAO normiert den Zeitpunkt der elektronischen Zustellung mit jenem, zu dem die Daten in den elektronischen Verfügungsbereich des Empfängers gelangt sind – bei Finanz-Online passiert dies mit der Einbringung der Daten in die Databox. Die Zustellung gilt jedoch nicht als bewirkt, wenn sich ergibt, dass der Empfänger wegen Abwesenheit (z.B. wegen Urlaubs) nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte. Die Zustellung wird in diesem Fall erst mit dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag wirksam. Zuvor ist der Empfänger vor zustellrechtlichen Folgen einer ihm nicht zur Kenntnis gelangten elektronischen Zustellung geschützt.

### Erhöhung von Strafen

Der Höchstbetrag der Zwangsstrafen wird von € 2.200,- auf € 5.000,- sowie der Ordnungs- und Mutwillensstrafen von € 400,- auf € 700,- erhöht. ■



PixelQuelle.de

# Änderungen in den Einkommensteuerrichtlinien

Der Wartungserlass vom 5.12.2007 bringt unter anderem nachfolgende Änderungen bzw. Klarstellungen:

## Begünstigte Besteuerung für nicht entnommene Gewinne - Entnahmen & betriebsnotwendige Einlagen

Erfolgen Geldeinlagen und -entnahmen innerhalb desselben Wirtschaftsjahres, so neutralisieren sich ihre Wirkungen, wenn ein enger zeitlicher Zusammenhang besteht. Eine Entnahme führt nicht zum Eigenkapitalabbau insoweit ihr eine Bareinlage gegenübersteht, welche innerhalb von 10 Tagen vor oder nach der Entnahme erfolgt – die Zeitspanne betrug bisher 3 Tage. Ist die Einlage niedriger oder höher als die Entnahme, so treten für den nicht neutralisierten Restbetrag die normalen Folgen ein. Das bedeutet, dass dieser Restbetrag oftmals eine begünstigungsschädliche Entnahme bzw. eine nicht betriebsnotwendige Einlage darstellt.

Anstelle der Geldeinlage ist die Neutralisierung der Entnahme ebenso anzunehmen, wenn eine Ersatzforderung (z.B. ein Anspruch gegenüber einer Versicherung) eingelegt wird.

Im Gegensatz zur 10-Tages-Frist bei Bareinlagen hat die Einlage der Ersatzforderung lediglich im selben Wirtschaftsjahr zu erfolgen.

## Rangordnung der Verlustverwertung beim Einnahmen-Ausgaben-Rechner

Für Einnahmen-Ausgaben-Rechner gibt es neue steuerliche Möglichkeiten, die für die Einkommensteuererklärung

2007 relevant sind. Neu ist, dass die laufenden Verluste der letzten drei vorangegangenen Jahre vorgetragen werden können. Anlaufverluste, die bis Ende 2006 angefallen sind und bisher weder ausgeglichen noch abgezogen werden konnten, bleiben weiterhin zeitlich unbefristet vortragsfähig. Damit bestehen ab der Veranlagung 2007 zwei „Verlustqualitäten“, nämlich zeitlich unbefristet verwertbare Anlaufverluste sowie zeitlich befristet verwertbare Verluste der letzten drei Jahre und stellt sich die Frage, in welcher Reihenfolge die Verlustverwertung zu erfolgen hat.

Wie das nachfolgende Beispiel zeigt, sind positive Einkünfte primär mit den zeitlich unbegrenzt vortragsfähigen Anlaufverlusten auszugleichen und werden innerhalb der Verlustarten immer zuerst die ältesten verrechnet.

## Beispielhaft gilt für einen 2001 gegründeten Betrieb mit Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG:

Jahr	Gewinn/Verlust	Erläuterung
2001	-1.000	Anlaufverlust
2002	-800	Anlaufverlust
2003	-400	Anlaufverlust
2004	-200	zeitlich befristet ab Veranlagung 2007
2005	-100	zeitlich befristet ab Veranlagung 2007
2006	-60	zeitlich befristet ab Veranlagung 2007
2007	400	300 sind mit Verlusten zu verrechnen (75% Grenze)

**Folgen:** Der älteste Anlaufverlust wird von -1.000,00 auf -700,00 reduziert. Liegt 2008 ein Gewinn vor, so sind damit zuerst die Anlaufverluste zu verrechnen und dann die zeitlich befristete-

ten Verluste der Jahre 2005 ff. Der Verlust aus 2004 ist aufgrund der 3-Jahres-Frist nicht mehr verwertbar.



PixelQuelle.de

## Fiktive Anschaffungsnebenkosten beim unentgeltlichen Erwerb von Gebäuden

Im Rahmen der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sind ab der Veranlagung 2007 bei unentgeltlichem Erwerb von Gebäuden die fiktiven Anschaffungskosten als AfA-Bemessungsgrundlage heranzuziehen. Neben diesen fiktiven Anschaffungskosten, welche durch Schätzung auf Basis einer Liegenschaftsbewertung ermittelt werden, sind auch fiktive (Anschaffungs-) Nebenkosten zu berücksichtigen.

Dies sind jene Kosten, die bei einem gedachten Erwerb jedenfalls anfallen würden – bei dem Gebäudeerwerb umfassen sie demnach die Grunderwerbsteuer, die Grundbucheintragungsgebühr sowie die Unterschriftenbeglaubigungsgebühren.

## Kilometergeld für Fahrrad als Betriebsausgabe

Wird ein nicht zum Betriebsvermögen gehörendes Fahrrad betrieblich (allerdings nicht überwiegend) genutzt, so kann Kilometergeld i.H.v. € 0,24/km im Wege der Schätzung geltend

gemacht werden. Das Maximum pro Jahr beträgt € 480,- und entspricht einer betrieblichen Nutzung von 2.000 km/Jahr. Bei überwiegend betrieblicher Nutzung bzw. Nutzung eines zum Betriebsvermögen gehörenden Fahrrads können die tatsächlich anfallenden Kosten berücksichtigt werden.

### Konkretisierung des Begriffs „Katastrophe“ bei Betriebsausgaben

Erfolgen Geld- oder Sachaufwendungen zwecks Hilfestellung in Katastrophenfällen, so sind diese betraglich unbegrenzt als Betriebsausgaben abzugsfähig, sofern sie der Werbung dienen. Ein solcher Katastrophenfall ist unabhängig von der geographischen Lage bei außergewöhnlichen Schadensereignissen anzunehmen, welche Personen- oder Sachschäden in einer Größe bewirken können, die mit örtlichen Einsatzkräften nicht bewältigbar sind. Katastrophenfälle sind beispielhaft bei Hochwasser, Erdbeben, Vermurung, Lawinen, Sturmschäden, Erdbeben,

Felssturz, Brand, Explosion, kriegerischen Ereignissen, Terroranschlägen, Seuchen, Hungersnöten oder Flüchtlingskatastrophen anzunehmen.

Die Voraussetzung der Werbewirksamkeit ist leicht erfüllt – beispielsweise durch den Hinweis in Kunden- und Klientenschreiben, in Schaufenstern oder auf der Unternehmenshomepage.

### Verletzung eines vertraglich eingeräumten Wettbewerbsverbotes

Zahlungen wegen Übertretung eines vertraglich festgelegten Wettbewerbsverbotes sind als Betriebsausgaben absetzbar. ■



# Wertpapierdeckung für die Pensionsrückstellung

Mit dem Budgetbegleitgesetz (BBG) 2007 wurde die Wertpapierdeckung für Pensionsrückstellungen (nicht aber für Abfertigungsrückstellungen) wieder eingeführt. Aufgrund einer Übergangsregelung ist die Neuregelung erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 30.6.2007 beginnen. Entspricht das Wirtschaftsjahr dem Kalenderjahr, dann ist die Wertpapierdeckung somit erst zum 31.12.2008 notwendig. Bei vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahren und bei so genannten Rumpfwirtschaftsjahren, die jeweils nach dem 30.6.2007 begonnen haben, ist die Wertpapierdeckung früher – zum Bilanzstichtag des entsprechenden (Rumpf-)Wirtschaftsjahres – erforderlich.

Am Schluss jedes Wirtschaftsjahres müssen Wertpapiere im Nennbetrag von mindestens 50% des in der Vorjahresbilanz ausgewiesenen Rückstellungsbetrages vorhanden sein. Im Gegensatz zur alten Rechtslage werden auf das Deckungserfordernis auch Ansprüche aus Rückdeckungsversicherungen in Höhe des versicherungsmathematischen Deckungskapitals angerechnet. In den ersten Jahren kann anstelle des Deckungskapitals auch der (noch höhere) Rückkaufwert angerechnet werden.

Ist die erforderliche Wertpapierdeckung in den nachfolgenden Wirtschaftsjahren auch nur vorübergehend nicht erfüllt, dann ist der Gewinn um einen Strafzuschlag (30% der Wertpapierunterdeckung) zu erhöhen. ■

## Wissenswertes

### Trinkgelder: Aus für die Steuerfreiheit?



PixelQuelle.de

Die Steuerbefreiung von Trinkgeldern wackelt. Der Verfassungsgerichtshof hat nämlich Bedenken, dass die Befreiung der Trinkgelder von der Einkommensteuer möglicherweise verfassungswidrig sein könnte. Dies deshalb, weil durch die Steuerfreiheit der Trinkgelder bestimmte Berufsgruppen einen erheblichen Steuervorteil gegenüber Selbständigen und allen anderen Arbeitnehmern genießen. Daher hat der Verfassungsgerichtshof mit Beschluss vom Dezember 2007 ein Gesetzprüfungsverfahren eingeleitet. Wird die Steuerbefreiung gekippt, würde das neben Taxlern und Friseuren vor allem die Beschäftigten in der Tourismusbranche (Portiere, Kofferträger, Zimmermädchen, Kellner, ...) betreffen. ■

## Wissenswertes

### Altersvorsorge für Unternehmer



Seit Jänner 2008 gibt es die betriebliche Altersvorsorge „Abfertigung NEU“ auch für Unternehmer. Die Einzahlungen in die Vorsorgekassen sind steuerlich als Betriebsausgabe abzugsfähig. Auch die Auszahlung als Einmalbetrag ist steuerbegünstigt, die Auszahlung als laufende Rente ist überhaupt steuerfrei. ■

# Die „24-Stunden-Betreuung“ aus steuerlicher Sicht

**M**it 1.7.2007 ist das Hausbetreuungsgesetz in Kraft getreten. Parallel dazu wurde durch eine Änderung der Gewerbeordnung das Gewerbe der Personenbetreuung geschaffen. Dadurch wurde die 24-Stunden-Betreuung zu Hause im Rahmen einer selbständigen und unselbständigen Erwerbstätigkeit gesetzlich geregelt. Mit dem Auslaufen des Pflege-Übergangsgesetzes zum 31.12.2007 können ab 1.1.2008 bei einer nicht



PixelQuelle.de

gemeldeten Beschäftigung von Betreuungspersonal auch Verwaltungsstrafen verhängt werden.

Von den Regierungsfractionen wurde nun gemeinsam ein Initiativantrag zu einem Pflege-Verfassungsgesetz eingebracht, der eine umfassende Amnestie für die illegale Pflege und Betreuung von Personen in Privathaushalten vorsieht. Demnach sollen Bezieher von Pflegegeld bzw. ihre Angehörigen weder nachträglich Sozialversicherungsbeiträge entrichten noch Finanz- und andere Verwaltungsstrafen zahlen müssen, wenn eine Anmeldung der illegalen Pflegekräfte in der Sozialversicherung bis zum 30.6.2008 erfolgt. Die Amnestie gilt auch für all jene Fälle, bei denen die illegale Pflege vor dem 1.1.2008 beendet wurde. Wie bereits erwähnt, kann die Betreuung von betreuungsbedürftigen Personen nach dem Hausbetreuungsgesetz durch selbständig tätige oder nichtselbständig tätige Betreuungspersonen erfolgen. Die Beurteilung der Frage, ob die Betreuungsperson selbständig oder nichtselbständig tätig wird, richtet sich grundsätzlich nach dem Vertragsinhalt.

## Betreuung im Rahmen einer nicht selbständigen Tätigkeit

Ist der Arbeitgeber der Betreuungsperson eine Trägerorganisation (Caritas, Volkshilfe, Hilfswerk, etc.), treffen die betreute Person keine Melde- und Mitteilungspflichten gegenüber

dem Finanzamt oder einem Krankenversicherungsträger.

Wird die Betreuungsperson im Rahmen eines Dienstvertrages mit der zu betreuenden Person selbst nichtselbständig tätig, hat die zu betreuende Person z.B. folgende Arbeitgeberpflichten wahrzunehmen:

- Die Betreuungsperson ist vor Dienstbeginn bei der Sozialversicherung anzumelden.
- Der Sozialversicherungsbeitrag und die Lohnsteuer sind monatlich selbst zu berechnen und an den zuständigen Krankenversicherungsträger bzw. an das zuständige Finanzamt abzuführen.
- Der Betreuungsperson ist monatlich eine Lohnabrechnung auszustellen.
- Für die Betreuungsperson ist ein Lohnkonto zu führen.
- Die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber haftet für die Einbehaltung und Abfuhr der Lohnsteuer.
- Die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber hat an das zuständige Finanzamt auch DB und DZ abzuführen, wenn die Summe der monatlichen Bezüge aus allen Dienstverhältnissen € 1.095,- übersteigt. Kommunalsteuer fällt für private Haushalte aber nicht an.
- Übermittlung des Jahreslohnzettels an das Finanzamt und den Krankenversicherungsträger.

Weiters kann bei der Beschäftigung von ausländischen Pflegepersonen unter Umständen eine arbeitsmarktrechtliche Bewilligung erforderlich sein.

Da diese Variante aufgrund der arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften jedenfalls teurer ist und die Pflegeperson bzw. deren Angehörige in der Regel nicht die Arbeitgeberpflichten gegenüber der Sozialversicherung und dem Finanzamt erfüllen möchten, wird der Abschluss eines Arbeitsvertrages zwischen der betreu-

## Wissenswertes

### Vielfliegerprogramme im Licht einer aktuellen UFS-Entscheidung

**D**er Unabhängige Finanzsenat (UFS) hat entschieden, dass Bonusmeilen, die ein Dienstnehmer aufgrund einer Dienstreise aus einem Vielfliegerprogramm erworben hat, zivilrechtliches Eigentum des Dienstgebers sind. Überlässt der Dienstgeber in weiterer Folge dem Dienstnehmer die angesammelten Bonusmeilen, so liegt ein ausschließlich im Dienstverhältnis begründeter steuerpflichtiger (Lohnsteuer inkl. DB und DZ) geldwerter Vorteil des Dienstnehmers vor. Der geldwerte Vorteil aus dem Dienstverhältnis ist gemäß UFS mit den üblichen Mittelpreisen des Verbrauchsortes anzusetzen. In der Praxis wird der Wert der Bonusmeilen aber aufgrund der unterschiedlichen Fluglinien und Preise, sowie der damit verbundenen massiven Schwankungen nur sehr schwer zu ermitteln sein. Die UFS-Entscheidung wirft somit einige Zweifelsfragen auf, die weiterhin offen bleiben. Eine Klarstellung von Seiten der Bundesministerien für Finanzen bleibt daher abzuwarten. ■

ten Person und dem Betreuungspersonal in der Praxis relativ selten gewollt sein und gehen wir davon aus, dass die Variante der Selbständigkeit deutlich bevorzugt werden wird.

### Betreuung im Rahmen einer selbständigen Tätigkeit

Schließt die zu betreuende Person einen Vertrag mit einer selbständig tätigen Betreuungsperson ab, treffen die betreute Person keine Melde- und Mitteilungsverpflichtungen gegenüber dem Finanzamt oder einem Krankenversicherungsträger. Folgende Verpflichtungen liegen in diesem Fall bei der selbständig tätigen Betreuungsperson:

- Anmeldung bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft

- Anmeldung des Gewerbes bei der Gewerbebehörde
- Abfuhr der Sozialversicherungsbeiträge
- **Einkommensteuerpflicht:** Abgabe einer Steuererklärung beim zuständigen Finanzamt, wenn das Einkommen im Kalenderjahr den Betrag von € 10.000,- (bei beschränkter Steuerpflicht: € 2.000,-) übersteigt.
- **Umsatzsteuerpflicht:** Bei Einnahmen bis € 36.000,- kann die Steuerbefreiung für Kleinunternehmer angewendet werden. Bis zu diesem Betrag besteht in Österreich keine Umsatzsteuerpflicht.

### Betreuungskosten als außergewöhnliche Belastungen

Bei einer Betreuung zu Hause sind die damit verbundenen Aufwendungen wie

bei einer Heimbetreuung ab Bezug von Pflegegeld der Pflegestufe 1 als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig. Diese Aufwendungen sind um die erhaltenen steuerfreien Zuschüsse (Pflegegeld, Zuschuss zu den Betreuungskosten, etc.) zu kürzen.

Die übersteigenden Aufwendungen können vom Betreuten oder vom alleinverdienenden Ehepartner ohne Abzug des Selbstbehaltes als außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht werden.

Werden die Betreuungskosten von einer anderen unterhaltsverpflichteten Person (z.B. Tochter, Sohn) getragen, dann kann diese Person die Aufwendungen ebenfalls als außergewöhnliche Belastung geltend machen. Allerdings sind die Aufwendungen in diesem Fall um den Selbstbehalt zu kürzen. ■



## Wissenswertes

### Keine Herabsetzung der Umsatzgrenze für die Einreichung von Umsatzsteuervoranmeldungen



Laut einer Mitteilung des BMF wird es ab 2008 zu keiner Änderung der Umsatzgrenze für die Einreichung von Umsatzsteuervoranmeldungen kommen. Der Verordnungsentwurf, in dem ab 2008 die Herabsetzung der Umsatzgrenze von € 100.000,- auf € 30.000,- vorgesehen war, wird somit nicht umgesetzt. Es besteht daher unverändert keine Verpflichtung zur Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen, wenn die Umsätze im Vorjahr (bzw. für neu beginnende Unternehmer die voraussichtlichen Umsätze im laufenden Jahr) € 100.000,- nicht überschritten haben und die errechnete Umsatzsteuer spätestens am Fälligkeitstag entrichtet wird. ■

# Neue Kennzahlen in der UVA

Ab Jänner 2008 sind in der Umsatzsteuervoranmeldung Vorsteuern i.Z.m. KFZ sowie Gebäuden, die bereits in den Kennzahlen 060 (Gesamtbetrag der Vorsteuern ohne gesondert anzuführende Beträge) und 065 (Vorsteuern aus dem innergemeinschaftlichen Erwerb) enthalten sind, zusätzlich noch in den Kennzahlen 027 (KFZ) und 028 (Gebäude) auszuweisen.

Die Kennzahl 027 umfasst somit Vorsteuern aus der Anschaffung bzw. Her-

stellung von PKW und LKW sowie aus mit KFZ im Zusammenhang stehenden laufenden Aufwendungen, beispielsweise Leasingaufwand.

Analog dazu sind in die Kennzahl 028 Vorsteuern einzutragen, die anlässlich der Anschaffung bzw. Herstellung von Gebäuden (Wohn- und Sozialgebäude, Betriebs- und Geschäftsgebäude, Grundstückseinrichtungen; jeweils auf eigenem oder auf fremdem Grund) angefallen sind bzw. geleistete Anzah-

lungen für Gebäude oder in Bau befindliche Gebäude betreffen. Reine Instandhaltungs- oder Instandsetzungsleistungen müssen bei den Gebäuden nicht gesondert ausgewiesen werden. Wird z.B. ein bebautes Grundstück erworben, so ist unter der Voraussetzung, dass der Verkäufer zur USt-Pflicht optiert hat und der Käufer die Vorsteuer abziehen kann, der auf das Gebäude entfallende Vorsteueranteil in die Kennzahl 028 einzu-beziehen. ■

# Umsatzsteuer für die Verköstigung von Arbeitnehmern?

Arbeitgeber ermöglichen ihren Mitarbeitern häufig kostenlos oder kostenbegünstigt ein Essen am Arbeitsplatz. Dabei stellt sich die Frage, wie die Kosten des Arbeitgebers umsatzsteuerlich zu behandeln sind.

## Unentgeltliche Verpflegung als Lohnbestandteil

Zunächst ist zu prüfen, ob die kostenlose bzw. begünstigte Verköstigung am Arbeitsplatz als Teil des Arbeitslohnes anzusehen ist. Dies ist dann der Fall, wenn der Arbeitnehmer einen Teil seiner Arbeitsleistung nicht in Geld, sondern in Mahlzeiten abgegolten bekommt. In diesem Fall liegt ein Leistungsaustausch zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer vor. Der Arbeitgeber hat jenen Teil, um welchen der Dienstgeber aufgrund des Bezuges von Mahlzeiten am Arbeitsplatz einen geringeren Arbeitslohn erhält, der Umsatzsteuer zu unterwerfen.



## Unentgeltliche Verpflegung ist nicht Lohnbestandteil

Wenn die unentgeltliche Verpflegung nicht Lohnbestandteil ist, so muss beim Dienstgeber eine Eigenverbrauchsbesteuerung vorgenommen werden. Durch die Eigenverbrauchsbesteuerung wird sichergestellt, dass für jene Ausgaben, für die sich der Unternehmer zunächst die Vorsteuer geholt hat, die

aber schließlich nicht für unternehmerische Zwecke getätigt werden, eine Nachversteuerung mit Umsatzsteuer erfolgt. Auf diesen Ausgaben bleibt somit die Umsatzsteuer haften.

## Im Interesse des Arbeitgebers?

Zu keiner Nachversteuerung als Eigenverbrauch kommt es nur dann, wenn die Verpflegung des Arbeitnehmers im Betrieb vor allem im Interesse des Arbeitgebers gelegen ist. Ein Überwiegen des betrieblichen Interesses wird neuerdings von der Finanzverwaltung anerkannt, wenn etwa ein notwendiger Bereitschaftsdienst aufrechterhalten werden soll. Dies kann bei Lift- und Seilbahnpersonal, bei technischem Überwachungspersonal, bei welchem sich die Dienststelle in exponierter Lage befindet, oder bei medizinischem Bereitschaftspersonal der Fall sein. Hat die unentgeltliche Verköstigung am Arbeitsplatz allerdings nur den Zweck, dass der Dienstnehmer auch in der Mittagspause telefonisch erreichbar ist, so schließt dies die Nachversteuerung nicht aus.

## Verpflegung in Gaststätten

Arbeitnehmer im Gastgewerbe oder in der Hotellerie können ohne Bedenken unentgeltlich verköstigt werden. Es kommt hier zu keiner Nachversteuerung. Anders allerdings, wenn vom Arbeitnehmer ein Kostenbeitrag für die Verköstigung eingehoben wird. Dieser ist, unabhängig von seiner Höhe, der Umsatzsteuer zu unterwerfen.

## Essensbons

Gewährte Essensbons (€ 4,40 bzw. € 1,10 pro Tag) sind lohnsteuerfrei, kein Sachbezug und nicht umsatzsteuerbar. ■

## Wissenswertes

### EU-Vertragsverletzungsverfahren: Autobesteuerung unzulässig



In Österreich wird auf den Nettopreis eines Neuwagens zuerst die Normverbrauchsabgabe (NoVA) von bis zu 16% aufgeschlagen, und von dieser Summe ist die 20%ige Umsatzsteuer zu berechnen.

Diese Praxis, die NoVA nochmals zu besteuern, widerspricht laut EU-Kommission dem Steuerrecht der EU, und wurden Österreich, Malta und Finnland nun förmlich aufgefordert, ihre Rechtsvorschriften im Bereich der Mehrwertsteuer zu ändern.

Werden die Rechtsvorschriften nicht innerhalb von zwei Monaten geändert, kann die Kommission beschließen, den EuGH anzurufen. ■

PixelQuelle.de

## Wissenswertes

### Faxrechnungen & Vorsteuerabzug



Rechnungen, die per Telefax oder per E-Mail übermittelt werden, gelten als elektronisch übermittelte Rechnungen, die nur dann zum Vorsteuerabzug berechtigen, wenn sie mit einer fortgeschrittenen Signatur versehen sind oder im Rahmen des EDI-Verfahrens übermittelt werden.

Das Finanzministerium hat jedoch die „Toleranzfrist“ für Fax-Rechnungen verlängert und können somit Rechnungen bis Ende des Jahres 2008 weiterhin per Telefax übermittelt werden. ■

PixelQuelle.de

# Erbschaftssteuer



## *Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) zwischen Österreich und Deutschland gefallen*

**A**b 1.8.2008 ist erben in Österreich aller Voraussicht nach steuerfrei. Aus diesem Grund hat die deutsche Bundesregierung mit Wirkung zum 31.12.2007 die Aufhebung des zwischen Österreich und Deutschland abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommens (DBA) für die Erbschaftssteuer beschlossen.

Österreich war aufgrund spezieller Regelungen im österreichischen Erbschaftssteuerrecht für deutsche Bundesbürger ein attraktiver Standort zur Reduktion der Erbschaftssteuerbelastung. Um von den günstigeren Bestimmungen des österreichischen Erbschaftssteuerrechts zu profitieren, haben in der Vergangenheit viele deutsche Bürger ihren Wohnsitz oder den Mittelpunkt der Lebensinteressen nach Österreich verlagert und konnten dadurch – auch bei sofortigem Ableben des nach Österreich Zuziehenden – die Erbschaftssteuerpflicht aufgrund des DBA großteils nach Österreich verlagern. Diese „Erbschaftssteuerflucht“ nach Österreich hat die deutsche Bundesregierung mit der Aufhebung des DBA nunmehr wesentlich eingeschränkt.

Durch die Aufhebung des DBA kann es bis zur Abschaffung der österreichischen Erbschaftssteuer und für Erbschaften im Zeitraum vom 1.1.2008 bis 31.7.2008 zu einer Doppelbesteuerung kommen, sofern einer der Beteiligten (Erblasser oder Erbe) seinen Wohnsitz oder Zweitwohnsitz in Deutschland hat. Um eine Doppelbesteuerung zu vermeiden, sollten bereits bei Testamentsabfassung Maßnahmen zur Verschiebung des Besteuerungszeitpunktes überlegt werden.

Durch den Wegfall des DBA existiert kein Schutz mehr, der bei doppelter Wohnsitzbegründung regelmäßig Österreich (aufgrund des Mittelpunkts der Lebensinteressen) das Besteuerungsrecht zugewiesen hat. Der Wohn-

sitz in Deutschland führt zur unbeschränkten deutschen Erbschaftssteuerpflicht, welche das gesamte Vermögen einer Erbschaft umfasst. Eine Verlegung des Wohnsitzes nach Österreich kann die Erbschaftssteuerpflicht vom gesamten Nachlassvermögen in Deutschland nur dann vermeiden, wenn zwischen Wohnsitzverlegung und Erbanfall mehr als fünf Jahre vergangen sind. Für bestimmte Nachlassvermögensteile sieht das deutsche Erbschaftssteuerrecht sogar noch bis zu 10 Jahre nach erfolgtem Wegzug aus Deutschland eine Erbschaftssteuerpflicht vor, sofern der Erblasser oder Erbe vor dem Wegzug zumindest 5 Jahre in Deutschland seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

Zu beachten ist, dass künftig auch österreichische Staatsbürger, die in Deutschland über einen Zweitwohnsitz verfügen, als Erblasser oder Erben der deutschen Erbschaftssteuerpflicht unterliegen, unabhängig davon, in welchem Land das Nachlassvermögen liegt!

### Kapitalvermögen

Eine große Veränderung tritt für deutsche Erben eines österreichischen Erblassers hinsichtlich Kapitalvermögens (Sparbücher, Aktien, Anleihen, Anteile an in- und ausländischen Kapitalgesellschaften unter 1%) ein, welches anstelle von Erbschaftssteuerfreiheit in Österreich Steuerpflicht in Deutschland erfährt.

Insbesondere ist das Vererben von Anteilen an deutschen Kapitalgesellschaften ab einem Beteiligungsausmaß von 10% durch den Wegfall des DBA

künftig jedenfalls in Deutschland steuerpflichtig. Dies gilt unabhängig davon, wo der Erblasser/Erbe seinen Wohnsitz unterhält.

### Immobilien

Wurde in der Vergangenheit eine österreichische Immobilie geerbt oder vererbt, durfte nach dem DBA nur Österreich eine Erbschaftssteuer einheben. Mit Aufhebung des DBA wird dieser Sachverhalt in beiden Ländern steuerbar: Österreich wird als Belegenheitsstaat der Immobilie oder als Wohnsitzstaat des Erblassers oder Erben noch bis 31.7.2008 von seinem Besteuerungsrecht Gebrauch machen. Deutschland wird hingegen – unabhängig davon, ob in Österreich ab 1.8.2008 Erbschaften von Immobilien steuerfrei sind – eine Erbschaftssteuer einheben und wird diese in Deutschland nicht vom Einheitswert sondern vom Verkehrswert bemessen, was in Zukunft unter Umständen zu einer deutlich höheren Erbschaftssteuerbelastung führen kann.

### Abkommensschutz

Trotz des Auslaufens des Doppelbesteuerungsabkommens mit Deutschland im Bereich der Erbschaftssteuer müssen österreichische Erblasser und Erben nicht befürchten, dass zwischen 1. Jänner und 31. Juli 2008 Verlassenschaften sowohl der deutschen als auch der österreichischen Erbschaftssteuer unterliegen.

Für die Zeit bis zum 31. Juli 2008 (also bis zum Ende jener Frist, die der Verfassungsgerichtshof für das Auslaufen der Erbschaftssteuer in Österreich gesetzt hat) gibt es die fixe Zusage des deutschen Finanzministeriums, ein Sonderabkommen zum Schutz vor Doppelbesteuerung abzuschließen und werden somit Doppelbesteuerungen bis 31.7.2008 verhindert. ■



PixelQuelle.de

# Unternehmenssteuerreform 2008 in Deutschland



## Absenkung des Körperschaftsteuersatzes

Im Rahmen der 2008 in Deutschland in Kraft getretenen Unternehmenssteuerreform wurde der Körperschaftsteuersatz von 25% auf 15% gesenkt. Zusätzlich sind jedoch die Gewerbesteuer sowie der Solidaritätszuschlag zu berücksichtigen und liegt der effektive Unternehmenssteuersatz für Körperschaften somit bei 29,83%. Österreich bleibt mit einer Körperschaftsteuer von 25% im Regelfall attraktiver.

## Ausgeschüttete Gewinne im Privatvermögen

Einkommensteuerpflichtige Anteilseigner unterwerfen die ausgeschütteten Gewinne nach dem Halbeinkünfteverfahren zu 50% dem progressiven Ein-

kommensteuertarif. Mit der Beteiligung zusammenhängende Kosten mindern zur Hälfte die Bemessungsgrundlage. In Österreich unterliegen ausgeschüttete Gewinne der KEST (25%) bzw. dem halben Durchschnittsteuersatz. Ab 1.1.2009 soll auch in Deutschland eine mit der KEST vergleichbare 25%ige Abgeltungsteuer (zuzüglich Solidaritätszuschlag) eingeführt werden. Mit den ausgeschütteten Gewinnen zusammenhängende Werbungskosten sind dann aber nicht mehr abzugsfähig und wird somit die Steuerbelastung auf Gewinnausschüttungen zukünftig in Deutschland regelmäßig höher als in Österreich sein.

## Weitere Reformbestandteile

- Einführung der „begünstigten Besteuerung nicht entnommener Gewinne“ für Personengesellschaften

(ähnlich § 11a öEStG). Der begünstigte Steuersatz beträgt 28,25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag).

- Kleine und mittlere Personenunternehmen dürfen unabhängig von der Rechtsform 40% der Anschaffungskosten beweglicher Wirtschaftsgüter als Investitionsabzug sofort steuermindernd geltend machen (zeitliche Vorverlagerung der AfA).
- Abschaffung der degressiven AfA (nur lineare AfA zulässig).
- Beschränkung des Schuldzinsabzugs durch die „Zinsschranke“ (Freigrenze des Zinsschuldenüberhangs iHv. € 1 Mio).
- Sofortabzugsgebot als GWG bei Unterschreiten von € 150,- (vorher € 410,-). Einführung eines jährlichen Sammelpostens für Wirtschaftsgüter zwischen € 150,- und € 1.000,- (Abschreibung über 5 Jahre).
- Verschärfende Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Mantelkauf. ■

# Sozialversicherungswerte 2008

Alljährlich werden die Grenzen und Werte in der Sozialversicherung angepasst.

	2008	2007
Geringfügigkeitsgrenze täglich	26,80	26,20
Geringfügigkeitsgrenze monatlich	349,01	341,16
Grenzwert für pauschalierte Dienstgeberabgabe	523,52	511,74
Höchstbeitragsgrundlage täglich	131,00	128,00
Höchstbeitragsgrundlage monatlich (laufender Bezug)	3.930,00	3.840,00
Höchstbeitragsgrundlage (jährlich) für Sonderzahlungen	7.860,00	7.680,00
Höchstbeitragsgrundlage monatlich für freie Dienstnehmer (ohne SZ)	4.585,00	4.480,00

Das Jahr 2008 bringt neben den Änderungen der beitrags- und leistungsrechtlichen Werte auch Änderungen in der Höhe der Beitragssätze: Der ASVG-Krankenversicherungsbeitrag wurde um 0,15%-Punkte erhöht. Diese Erhöhung wird bei Arbeitern zur Gänze

vom Dienstgeber getragen, bei Angestellten entfallen 0,07%-Punkte auf den Dienstnehmer, der Rest (0,08%-Punkte) auf den Dienstgeber. Im Gegenzug wurde der Beitrag zum Insolvenzentgelt-Fonds von 0,7% auf 0,55% gesenkt.

Der Beitrag zur freiwilligen Kranken- und Pensionsversicherung für geringfügig Beschäftigte beträgt seit 1.1.2008 € 49,25/Monat.

Die Selbstversicherung in der Krankenversicherung kostet € 333,59/Monat (Herabsetzung auf Antrag möglich). ■

## Wissenswertes

### Verzugszinsen



Für rückständige Beiträge werden 2008 von den Sozialversicherungsanstalten Verzugszinsen in Höhe von 7,32% in Rechnung gestellt. ■

# Geringfügige Beschäftigungsverhältnisse

## Was ist zu beachten?

Die Zahl der geringfügig beschäftigten Personen ist im Steigen begriffen und möchten wir die Besonderheiten für diese Beschäftigungsgruppe vor allem aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht darstellen.

### Wann liegt eine geringfügige Beschäftigung vor?

Als geringfügig Beschäftigte gelten (freie) Dienstnehmer, Heimarbeiter, Vorstandsmitglieder, wenn das ihnen gebührende Entgelt bzw. die Bezüge, die Geringfügigkeitsgrenze nicht übersteigen. Zu unterscheiden ist hier zum einen die monatliche Geringfügigkeitsgrenze (2008: € 349,01) und zum anderen die tägliche Geringfügigkeitsgrenze (2008: € 26,80).

### Monatliche Geringfügigkeitsgrenze

Die monatliche Geringfügigkeitsgrenze kommt zur Anwendung, wenn die Beschäftigung mindestens einen Kalendermonat dauert oder ein unbefristetes Dienstverhältnis vereinbart wurde. Zu beachten ist, dass bei angebrochenen Abrechnungsperioden das Entgelt auf einen vollen Kalendermonat hochzurechnen ist.

Bei freien Dienstverhältnissen kann aufgrund einer Sonderbestimmung diese fiktive Hochrechnung unterbleiben und das Gesamtentgelt durch die Anzahl der Kalendermonate der Leistungserbringung geteilt werden.

### Tägliche Geringfügigkeitsgrenze

Dauert die Beschäftigung kürzer als einen Kalendermonat, ist die tägliche Geringfügigkeitsgrenze heranzuziehen und das Entgelt ist auf den Arbeitstag umzurechnen.

Bei freien Dienstnehmern kann – wenn die Anzahl der Arbeitstage nicht

bekannt ist – die Beurteilung nach Kalendertagen erfolgen.

Fallweise Beschäftigte arbeiten in unregelmäßiger Folge tageweise beim selben Dienstgeber. Das Beschäftigungsverhältnis dauert jedenfalls kürzer als eine Woche. Für diese Personengruppe kommt nur die tägliche Geringfügigkeitsgrenze zur Anwendung.

Sonderzahlungen sind in die Berechnung der Geringfügigkeitsgrenze grundsätzlich nicht einzubeziehen, außer sie sind im Vergleich zum laufenden Entgelt auffallend hoch oder betriebsunüblich. In diesem Fall könnten die Sonderzahlungen im Zuge einer GPLA-Prüfung als laufender Bezug gewertet werden, wodurch es nachträglich zu einer Vollversicherung kommen kann.

Zu beachten ist auch, dass z.B. Einmalprämien keine Sonderzahlungen

im sozialversicherungsrechtlichen Sinn und daher für die Berechnung der Geringfügigkeitsgrenze zu berücksichtigen sind.

Bleibt das Entgelt eines Dienstnehmers unter der Geringfügigkeitsgrenze, ist der Dienstnehmer nur in der Unfallversicherung teilversichert.

Übersteigt das Entgelt die Geringfügigkeitsgrenze liegt eine Vollversicherung (Kranken-, Pensions- und Unfallversicherung sowie Arbeitslosenversicherung) vor. ■



### Beispiel zur monatlichen Geringfügigkeitsgrenze

- Befristete Beschäftigung von 31.3. bis 4.4., (5 Arbeitstage, je 2 Stunden)
- Stundenlohn € 10,-, somit im März € 20,- und im April € 80,-

**Lösung:** Da sich das befristete Beschäftigungsverhältnis über zwei Kalendermonate (März und April) erstreckt, kommt die monatliche Geringfügigkeitsgrenze zur Anwendung und ist eine entsprechende Hochrechnung vorzunehmen:

März: € 20,- : 1 KT x 30 (jeder KM ist mit 30 Tagen zu rechnen) = € 600,-  
 April: € 80,- : 4 KT x 30 = € 600,-

Beide Beträge liegen über der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze und liegt daher in der Zeit vom 31.3. bis 4.4. ein vollversicherungspflichtiges Dienstverhältnis vor.

### Beispiel zur täglichen Geringfügigkeitsgrenze

- Befristete Beschäftigung vom 2.4. bis 12.4., (8 Arbeitstage, Entgelt € 240,-)

**Lösung:**

€ 240,- : 8 AT = € 30,- und damit über der täglichen Geringfügigkeitsgrenze

Der Vergleich mit der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze entfällt; Vollversicherung liegt vor.

# Freie Dienstnehmer

*Gleichstellung mit echten Dienstnehmern*

**D**er freie Dienstnehmer unterscheidet sich vom „echten“ Dienstnehmer dadurch, dass er nicht im Betrieb eingegliedert und weitgehend frei von Beschränkungen des persönlichen Verhaltens (z.B. Arbeitszeiten, Arbeitsort, Weisungen) ist. Einkommensteuerrechtlich erzielt der freie Dienstnehmer Einkünfte aus selbstständiger Arbeit.

Umsatzsteuerrechtlich ist der freie Dienstnehmer grundsätzlich Unternehmer. Oft fällt er aber unter die Kleinunternehmerregelung und ist daher (unecht) umsatzsteuerbefreit.

Sozialversicherungsrechtlich ist der freie Dienstnehmer im ASVG-System versichert. Bislang waren freie Dienstnehmer (sofern über der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze beschäftigt) allerdings nur von der Kranken-, Pensions- und Unfallversicherung umfasst.

Bisher war das „freie Dienstverhältnis“ eine bei vielen Unternehmern beliebte Beschäftigungsform, die vor allem für den Dienstgeber diverse Vorteile brachte:

- Keine Geltung der Bestimmungen des Angestelltengesetzes, Kollektivvertrages, Urlaubsgesetzes, Arbeitsverfassungsgesetzes und Insolvenzschiadigungsgesetzes;

- Kein Anspruch auf Sonderzahlungen;
- Kein Anspruch auf Entgeltfortzahlung während Urlaub und Krankenstand;
- Kein Abfertigungsanspruch;
- Niedrigere Beiträge in der Sozialversicherung, etc.

Seit Jahresbeginn wurden die freien Dienstnehmer aber den echten Dienstnehmern in einigen Bereichen gleichgestellt und sind ab 2008 folgenden Neuerungen zu beachten:

- Freie Dienstnehmer sind in die betriebliche Mitarbeitervorsorgekasse und die Insolvenzentgelt-Ausfallregelung einzubeziehen;
- Die Arbeitslosenversicherung wird auf freie Dienstnehmer ausgeweitet;
- Freie Dienstnehmer sind seit 1. Jänner 2008 Mitglieder der Arbeiterkammer

Durch diese Gleichstellung sind nun auch für freie Dienstnehmer folgende Beiträge zu entrichten:

- Arbeitslosenbeiträge (6%)
- Beitrag zum Insolvenzentgeltsicherungsfond (0,55%)
- Abfertigung NEU (1,53%)
- Arbeiterkammerumlage

## Wissenswertes

### Erleichterungen bei der Ausländerbeschäftigung



**S**eit 1.1.2008 ist der Arbeitgeber nicht mehr verpflichtet, dem AMS die Ein- und Austritte ausländischer Arbeitnehmer, die über eine Beschäftigungsbewilligung und Arbeitserlaubnis verfügen, zu melden. Diese Informationen bekommt das AMS bei Bedarf vom Hauptverband der Sozialversicherungsträger.

Werden Dienstnehmer von einem Unternehmen, das seinen Sitz in einem anderen EWR-Mitgliedsstaat hat, vorübergehend nach Österreich entsendet, ist seit 1.1.2008 nur noch eine Meldung bei der Zentralen Koordinationsstelle für die Kontrolle der illegalen Beschäftigung (KIAB) im BMF erforderlich. Die zusätzliche Meldung an das AMS kann ebenfalls unterbleiben.



## Wissenswertes

### Förderung von Behinderten

**B**is 31. Juli bekommen Unternehmer eine Förderung von € 600,- monatlich für die Beschäftigung von Behinderten.

# Besonderer Kündigungsschutz bei Behinderung

**F**ür Dienstnehmer mit einer Behinderung gelten besondere Schutzvorschriften. Das Dienstverhältnis eines begünstigten Behinderten, also mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50%, kann vom Arbeitgeber nur unter erschwerten Voraussetzungen aufgelöst werden. Dies gilt auch dann, wenn der Grund für die Auflösung eine

Krankheit des Dienstnehmers ist. Möchte der Arbeitgeber das Dienstverhältnis in diesem Fall kündigen oder sehen Rechtsvorschriften eine automatische Beendigung wegen langer Krankheit vor, so hat dabei auch der Behindertenausschuss mitzuwirken. Dieser ist bei jeder Landesstelle des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen eingerichtet.

# Familienförderung

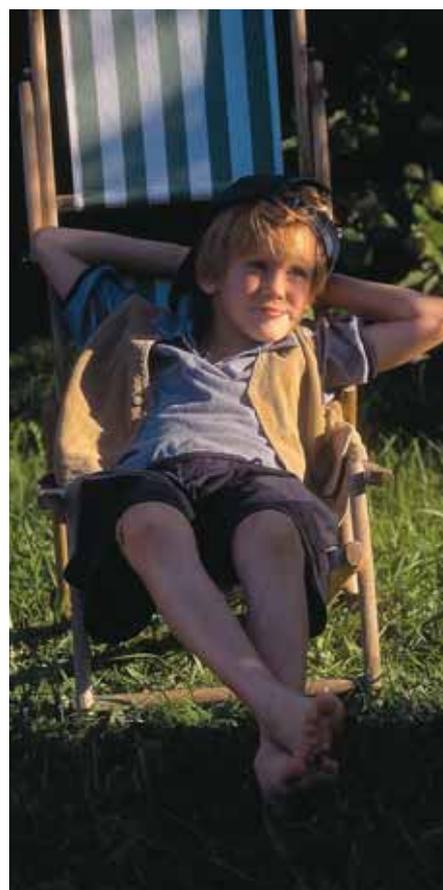
## Änderungen bei der Familienbeihilfe

Die Höhe der zustehenden Familienbeihilfe hängt vom Alter und der Anzahl der Kinder ab. Die folgende Tabelle zeigt die ab 1.1.2008 gültigen monatlichen Beträge pro Kind.

Für Kinder ab dem 18. Geburtstag besteht nur insofern Anspruch auf Familienbeihilfe, als das zu versteuern- de Einkommen (d.h. Bruttoeinkommen abzgl. Sozialversicherung, Sonderaus-

gaben, außergewöhnliche Belastungen und Freibeträge) des Kindes die Zuverdienstgrenze i.H.v. € 9.000,- (vor 1.1.2008 € 8.725,-) nicht übersteigt. Steuerfreie Einkünfte sowie Lehrlingsentschädigungen, Waisenpensionen und Waisenversorgungsgenüsse bleiben bei der Ermittlung der Zuverdienstgrenze unberücksichtigt. Wird die Grenze überschritten, besteht im gesamten Kalenderjahr kein Anspruch auf Familienbeihilfe. ■

in € pro Kind	bis 2. Lj	3.-9. Lj	10.-18. Lj	ab 19. Lj
1. Kind	105,40	112,70	130,90	152,70
2. Kind	118,20	125,50	143,70	165,50
3. Kind	140,40	147,70	165,90	187,70
ab dem 4. Kind	155,40	162,70	180,90	202,70



PixelQuelle.de

# Unterhaltsleistungen

## Regelbedarfsätze 2008

Das BMF hat die Regelbedarfsätze für Unterhaltsleistungen für das Kalenderjahr 2008 mit Erlass vom 21.11.2007 wie folgt festgesetzt:

Altersgruppe	2008	2007	2006
0 bis 3 Jahre	€ 170,-	€ 167,-	€ 164,-
bis 6 Jahre	€ 217,-	€ 213,-	€ 209,-
bis 10 Jahre	€ 280,-	€ 275,-	€ 270,-
bis 15 Jahre	€ 321,-	€ 315,-	€ 309,-
bis 19 Jahre	€ 377,-	€ 370,-	€ 363,-
bis 28 Jahre	€ 474,-	€ 465,-	€ 457,-

Die Regelbedarfsätze kommen nur dann zur Anwendung, wenn keine behördliche Festsetzung vorliegt. ■

## Wissenswertes

### Bildungskarenz NEU

Dienstnehmer haben die Möglichkeit, mit dem Arbeitgeber eine Bildungskarenz zu vereinbaren. Seit 1. Jänner 2008 ist das bereits nach einem Jahr Beschäftigung möglich, besondere Zulassungsregelungen wurden außerdem für Mitarbeiter in Saisonbetrieben vereinbart.

Unter bestimmten Bedingungen erhält der Dienstnehmer in der Zeit der vereinbarten Bildungskarenz auch das so genannte Weiterbildungsgeld in Höhe des Arbeitslosengeldes vom AMS. ■



# Bundesabgabenordnung (BAO)

## Aufbewahrungsfrist

Mit Jahreswechsel ist die siebenjährige Aufbewahrungsfrist für Bücher, Aufzeichnungen, Belege und Geschäftspapiere des Jahres 2000 ausgelaufen.

Abgesehen von anhängigen Verfahren können diese Unterlagen also vernichtet werden.

**Achtung:** Verlängerte Fristen gibt es für Grundstücke.

## Schätzungsberechtigung bei ungeklärten Vermögenszuwächsen

Wird im Rahmen einer Steuerprüfung die Aufzeichnungsführung selbst nicht beanstandet, kann die Finanzbehörde dennoch zur Schätzung berechtigt sein. Dies ist laut VwGH vor allem dann der Fall, wenn ungeklärte Vermögenszuwächse auf dem betrieblichen Bankkonto stattgefunden haben. Diese Vermögenszuwächse sind der betrieblichen Sphäre zuzurechnen (sind als steuer-

pflichtige Einnahmen anzusetzen) und widerspricht diese Vorgehensweise weder der Lebenserfahrung noch den Denkgesetzen. ■



# Stiftungsbesteuerung

## Finanzministerium kündigt neue Stiftungsbesteuerung an

Nach dem Aus für die Erbschafts- und Schenkungssteuer am 31.7.2008, mit der auch die derzeitige „Eingangsbesteuerung“ für die Einbringung von Vermögen in Privatstiftungen automatisch ausläuft, kündigt das Finanzministerium eine neue Form der Eingangsbesteuerung an. Zur Höhe der neuen Steuer wird nicht im Detail, aber auf die aktuelle

Höhe der Eingangsbesteuerung von 5% bei Privatstiftungen und 2,5% bei gemeinnützigen Stiftungen verwiesen.

Bei der zukünftigen steuerlichen Behandlung österreichischer Privatstiftungen wird aber darauf geachtet werden, dass Kapital nicht ins Ausland – insbesondere etwa in liechtensteinische Stiftungen – abwandert. ■

# Gebührenbefreiung

## von Dokumenten im Zusammenhang mit der Geburt eines Kindes

Die Ausstellung von unmittelbar durch die Geburt eines Kindes veranlassten Dokumenten ist ab 1.1.2008 von Gebühren (Stempelgebühren) sowie Verwaltungsabgaben des Bundes (nicht unbedingt von Landesverwaltungsabgaben) befreit. Die Befreiung gilt für zwei Jahre ab der Geburt und umfasst Reisedokumente und sonstige Dokumente (z.B. Geburts-

urkunde, Staatsbürgerschaftsnachweis, Geburtsbestätigung für Krankenkasse oder Finanzamt) sowie damit zusammenhängende Anträge.

Die Verleihung oder Erstreckung der Staatsbürgerschaft ist nicht gebührenfrei und aufgrund fehlender Unmittelbarkeit ebenso wenig ein danach ausgestellter Staatsbürgerschaftsnachweis. Die 2 Jahres-Frist gilt insoweit rückwir-



kend als die Ausstellung nach dem 31.12.2007 zu erfolgen hat und das Kind zu diesem Zeitpunkt das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Die gebührenfreie Ausstellung ist grundsätzlich auf eine übliche Anzahl eines Dokuments beschränkt und erfolgt die Ersatzausstellung wegen Verlust oder Diebstahl nicht mehr kostenlos. ■

# Firmenbuchoffenlegung

*Verpflichtung zur elektronischen Einreichung*

## Wer ist zur elektronischen Einreichung verpflichtet?

Am 1. Jänner 2007 ist das Publizitätsrichtlinie-Gesetz (PuG) in Kraft getreten und hat einige Neuerungen im Bereich der Offenlegungsbestimmungen für Jahresabschlüsse mit sich gebracht. Die Verpflichtung zur elektronischen Einreichung gilt erstmals für Geschäftsjahre, die am 31.12.2007 enden. Ausgenommen sind kleine Kapitalgesellschaften, deren Umsatzerlöse in den 12 Monaten vor dem Abschlussstichtag € 70.000,- nicht überschritten haben. Hier kann die Einreichung weiterhin in Papierform erfolgen. Für Einzelunternehmen und Personengesellschaften besteht weiterhin keine Offenlegungspflicht.

## Wer ist zur elektronischen Übermittlung berechtigt?

Die Offenlegung des Jahresabschlusses kann entweder vom bevollmächtigten Wirtschaftstreuhänder oder seit September 2007 in bestimmten Fällen auch vom Unternehmen selbst, durch einen der gesetzlichen Vertreter (Geschäftsführer, Vorstand) als Einbringer, vorgenommen werden. Jahresabschlüsse von prüfungspflichtigen Kapitalgesellschaften sind ausschließlich durch einen Wirtschaftstreuhänder zu übermitteln.

## Wie sind die Unterlagen einzureichen?

Die elektronische Eingabe der Unterlagen wird zwingend mittels vorgegebener Struktur (XML-Format) über FinanzOnline erfolgen. Dazu müssen die Jahresabschlussdaten (allgemeine Angaben, Bilanz, GuV, Anlagenspiegel, Rückstellung- & Verbindlichkeitspiegel) aus der Buchhaltungssoftware in diese Struktur elektronisch umgewan-

delt werden. Anhang, Lagebericht und Bestätigungsvermerk von großen GmbHs können auch als pdf-Dokument übermittelt werden.

Im Datenfile ist das zuständige Firmenbuchgericht hinterlegt, an welches der Datensatz in der Folge von FinanzOnline weitergeleitet wird. Zusätzlich ist die Bankverbindung des Einreichers im XML-File anzuführen, damit die Eingabegebühren durch das Firmenbuchgericht eingezogen werden können. Dafür ist zuvor bei der Bank eine Einzugsermächtigung zu erteilen.

Für kleine Kapitalgesellschaften im Sinne des § 221 UGB ist Mitte 2008 eine händische Eingabe der Bilanzdaten in ein elektronisches Formblatt vorgesehen.

## Aufbewahrungspflicht

Der von den gesetzlichen Vertretern unterfertigte Jahresabschluss ist in Papierform aufzubewahren. Die Aufbewahrungspflicht liegt beim jeweiligen Unternehmen und nicht beim Einbringer. ■



PixelQuelle.de

## Wissenswertes

### Finanzstrafgesetz (FinStrG) - Erhöhung der Geldstrafen

Das Höchstausmaß folgender Geldstrafen wird angepasst:

- Mindestgeldstrafe (§ 16): € 20,- (bisher € 10,-)
- Wertzeichenvergehen (§ 39 Abs. 2): € 20.000,- (€ 14.500,-)
- Wiederverwendung von Stempelwertzeichen (§ 40): € 10.000,- (€ 7.250,-)
- Herbeiführung unrichtiger Präferenznachweise (§ 48a Abs. 2): Vorsatz: € 40.000,- (€ 29.000,-); Fahrlässigkeit: € 4.000,- (€ 2.900,-)
- Verletzung von Verpflichtungen im Bargeldverkehr (§ 48b Abs. 2): Vorsatz: € 50.000,- (€ 10.000,-); Fahrlässigkeit bleibt bei € 5.000,-
- Finanzordnungswidrigkeit (§§ 50 Abs. 2, 51 Abs. 2): € 5.000,- (€ 3.625,-) ■

## Wissenswertes

### Berechnung von Wertsicherungen



Der Wertsicherungsrechner der Statistik Austria ermöglicht die Berechnung von Wertsicherungsbestimmungen nach dem Verbraucherpreisindex, dem Baukosten- und Baupreisindex.

Den Indexrechner finden Sie auf der Homepage der Statistik Austria unter [www.statistik.at/Indexrechner/](http://www.statistik.at/Indexrechner/) ■

# Das Bankgespräch

*Gut vorbereitet ist halb gewonnen*

**D**ie Verhandlungen um Kapital sind nicht nur für junge Pioniere ein wichtiges „Vorstellungsgespräch“, denn kaum ein Unternehmen kommt ohne finanzielle Unterstützung von außen aus. Wichtig ist ein gut vorbereitetes und richtig geführtes Gespräch.

Damit Ihr nächstes Bankgespräch mit Sicherheit ein Erfolg wird, möchten wir Ihnen nachfolgend ein paar Tipps geben:

## 1. Terminvereinbarung

Führen Sie Ihre Kreditverhandlungen stets frühzeitig. Setzen Sie sich nicht selbst unter Zeitdruck, indem Sie sich zu spät um die Finanzierung Ihres Unternehmens kümmern; denn dann sind Sie im Regelfall am kürzeren Ende des Hebels und können mögliche Alternativen, die Ihnen – mit entsprechender Zeit – offen stehen würden, nicht mehr nutzen.

Verlangen Sie bei der Bank einen Termin mit einem Spezialisten für Ihr Vorhaben.

Legen Sie den Verhandlungstermin nicht in die Feierabendphase Ihres Gesprächspartners, auch dann nicht, wenn Ihnen ein solcher Termin besonders gut passen würde, denn darunter leidet oft die Ausführlichkeit des Gesprächs. Nehmen Sie sich auf jeden Fall selbst genügend Zeit für die Kreditverhandlung.

## 2. Unterlagen vorab

Erkundigen Sie sich, ob bzw. welche Unterlagen Sie vielleicht bereits vor dem Gespräch einreichen sollen.

## 3. Vorbereitung

Gehen Sie auf keinen Fall unvorbereitet zur Bank. Je besser Sie gerüstet sind, desto größer sind Ihre Chancen, das zu bekommen, was Sie erreichen wollen.

Zur guten Vorbereitung gehört ein ausgereiftes Konzept und sollten Sie auf jeden Fall für nachfolgende Fragen eine gute Antwort parat haben:

- Wie viel Kredit benötigen Sie?
- Wie hoch ist der Eigenkapitalanteil bei dieser Finanzierung?
- Welche Sicherheiten stehen Ihnen zur Verfügung?
- Wie sicher ist Ihre Planung bezüglich der Kredithöhe?
- Welche Rentabilitätsentwicklung erwarten Sie?
- Wie beurteilen Sie Ihre Konkurrenzsituation?
- Welche Umsatzchancen sehen Sie für Ihr Unternehmen?
- Wer sind hauptsächlich Ihre Kunden?
- Welches Betriebsergebnis erwarten Sie für das erste Geschäftsjahr?

## 4. Klare Zukunftsperspektiven

Auf jeden Fall sollten Sie fundierte Vorstellungen über die Zukunftsperspektiven Ihres Unternehmens haben und Ihre Erläuterungen durch aussagekräftige Unterlagen (Planungsrechnung, Businessplan) unterstützen. Unterstreichen Sie Ihre Kompetenzen und unternehmerischen Fähigkeiten durch Kenntnisse über die aktuelle Wirtschaftslage, die Branchenentwicklung und die Zukunftstrends. Erläutern Sie Ihren Banken genau, was und warum Sie etwas vorhaben. Machen Sie also deutlich, warum Sie gerade dieses und jenes benötigen, zeigen Sie die Vorteile auf und beweisen Sie, dass sich die Sache rechnet.

## 5. Stärken & Schwächen

Sie sollten sich überlegen, welche Probleme die Bank sehen könnte. Machen Sie sich die Stärken und Schwächen Ihres Investitionsvorhabens bewusst, damit Sie mögliche Einwände der Bank bereits vorab erkennen und im Gespräch Lösungsansätze aufzeigen können.

## 6. Stellen Sie zuerst Ihr Konzept vor und sprechen Sie erst später über Konditionen

Verhandeln Sie nicht zuerst über Konditionen, sondern präsentieren Sie zunächst Ihr Konzept. Erst wenn hier alle Dinge klar sind, sprechen Sie über Konditionen. Dann fragen Sie aber bitte nach allen Konditionsbestandteilen, auch nach Nebenkosten und indirekten Kosten. Fragen Sie nach der Effektivverzinsung und lassen Sie sich erläutern, welche Positionen in die Berechnung Eingang gefunden haben.

## 7. Finanzierungsalternativen

Sie sollten sich im Vorfeld über die aktuellen Bankkonditionen und Förderprogramme informieren. Weisen Sie im Gesprächsverlauf ruhig darauf hin, dass Sie das gleiche Thema auch noch mit anderen Banken besprechen werden und vergleichen Sie die Angebote der verschiedenen Institute.

## 8. Sicherheiten

Bringen Sie für die berechtigten Sicherheitenwünsche der Banken Verständnis auf und halten Sie Unterlagen über mögliche Sicherheiten bereit. Verweigern Sie aber auch da Sicherheiten, wo sie offensichtlich übertrieben erscheinen und zu einer Überbesicherung führen.

## 9. Berater mitnehmen

Nehmen Sie zur Kreditverhandlung ruhig einen sachkundigen Partner oder Berater mit.

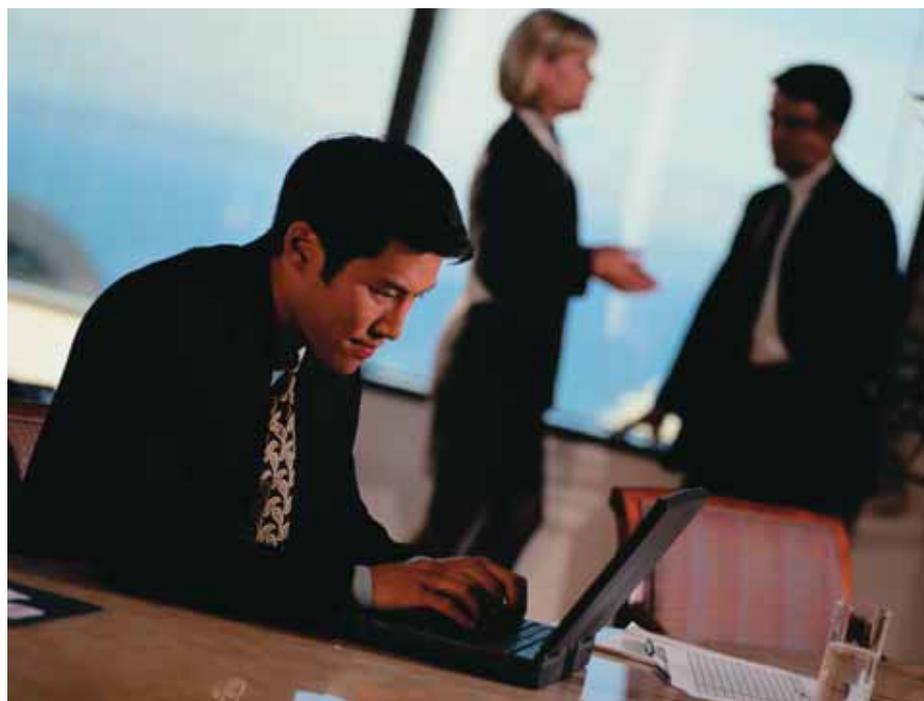
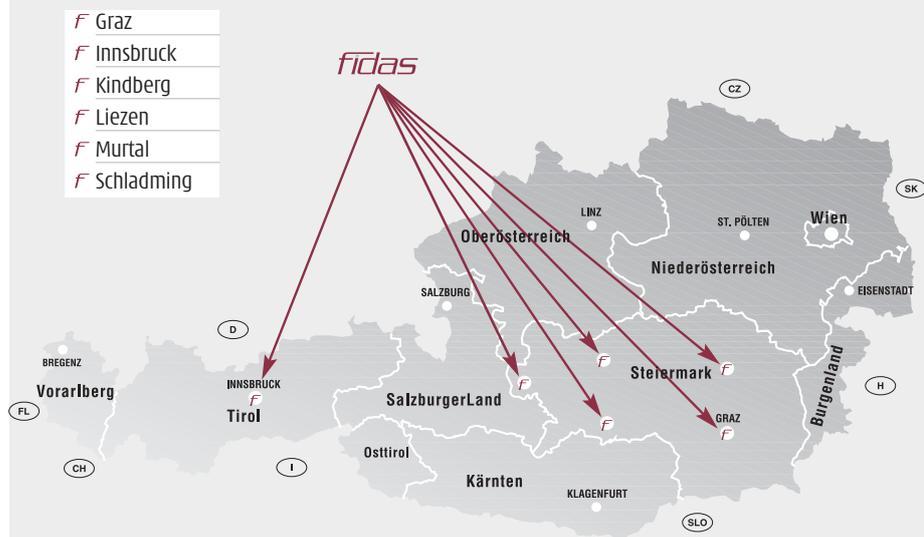
## 10. Notizen & Feedback

Machen Sie sich über wichtige Gesprächspunkte Notizen, dann können Sie auch noch zu einem späteren Zeitpunkt nachkontrollieren, ob alle Punkte – so wie besprochen – in den Kreditvertrag aufgenommen wurden.

Fordern Sie von der Bank ein möglichst schnelles Feedback ein und fragen Sie bei einer Ablehnung Ihres Finanzierungsansuchens nach den Gründen.

Benötigen Sie bei der Aufbereitung Ihrer Unterlagen bzw. beim Bankgespräch professionelle Unterstützung, sind wir Ihnen natürlich jederzeit sehr gerne behilflich. ■

## Unsere Standorte



## Impressum

### Herausgeber und für den Inhalt verantwortlich:

**Fidas Liezen Steuerberatung GmbH**, 8940 Liezen, Gesäusestraße 21–23  
Tel.: 03612/30033, Fax: 03612/30034, Email: office@fidas-liezen.at

**Gesamtherstellung:** Typographic Druck GmbH, 8010 Graz, Münzgrabenstraße 168, www.typographic.at

Alle Rechte sind der Herausgeberin vorbehalten die Vervielfältigung und Verwendung (auch teilweise) bedarf der schriftlichen Zustimmung der Herausgeberin.

Satz-, Druckfehler sowie Irrtümer vorbehalten!

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben und Informationen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Verfassers ausgeschlossen ist.

## Unsere Leistungen

### BERATUNG

- Steuerangelegenheiten
- Betriebswirtschaftliche Beratung
- Corporate Finance
- Basel II – Rating
- Beratung Betriebsprüfung – Prüfsoftware ACL
- Pensionsberatung
- Veranlagungsberatung
- Unternehmensplanung

Unsere Mitarbeiter sind Ihr verlängerter Arm zu den Behörden. Wir unterstützen Sie bei Prüfungen und sind Ihr Beistand im Verfahrensrecht.

### Rechnungswesen

- Jahresabschluss
- Lohnverrechnung
- Buchhaltung

Der Jahresabschluss mit umfassender Steueroptimierung ist uns ein ganz besonderes Anliegen.

Die Anwendung internationaler Qualitätsnormen im Hinblick auf den europäischen Markt führt zu unserem gemeinsamen Erfolg.

### Strategie

- Seminare
- Budget & Investition
- Controlling

Mitarbeiterseminare sichern Ihnen umfassende und erfolgreiche Problemlösungen. Wir haben internationale Beziehungen zu Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsnetzwerken.

### Audit

- Gutachten
- Internationale Beziehungen
- Pflicht- und freiwillige Prüfungen

In gemeinsamer Arbeit lösen wir die Probleme bei Pflicht- und Sonderprüfungen. ■

## Kanzleien der Fidas-Gruppe

### Graz

**Fidas Graz Steuerberatung GmbH**

8042 Graz, Petersbergenstraße 7

Tel.: 0316/473500, Fax: 0316/473500-4, Email: [office@fidas-graz.at](mailto:office@fidas-graz.at)

### Innsbruck

**augustin+nöbauer+partner Steuerberatung GmbH**

6020 Innsbruck, Mitterweg 16/2

Tel.: 0512/294439, Fax: 0512/294439-21, Email: [office@fidas-innsbruck.at](mailto:office@fidas-innsbruck.at)

### Kindberg

**Fidas Kindberg Steuerberatung GmbH**

8650 Kindberg, Hauptstraße 29

Tel.: 03865/2238, Fax: 03865/3646, Email: [office@fidas-kindberg.at](mailto:office@fidas-kindberg.at)

### Liezen

**Fidas Liezen Steuerberatung GmbH**

8940 Liezen, Gesäusestraße 21-23

Tel.: 03612/30033, Fax: 03612/30034, Email: [office@fidas-liezen.at](mailto:office@fidas-liezen.at)

### Murtal

**Fidas Murtal Steuerberatung GmbH**

8740 Zeltweg, Bundesstraße 66

Tel.: 03577/23600, Fax: 03577/23600-22, Email: [office@fidas-murtal.at](mailto:office@fidas-murtal.at)

### Schladming

**Fidas Schladming Steuerberatung GmbH**

8970 Schladming, Untere Klaus 182

Tel.: 03687/24647, Fax: 03687/24647-85, Email: [office@fidas-schladming.at](mailto:office@fidas-schladming.at)

### Wirtschaftsprüfung

**tax & law Wirtschaftsprüfung GmbH**

8042 Graz, Petersbergenstraße 7

Tel.: 0316/473500, Fax: 0316/473500-4, Email: [andreas.wallner@fidas-graz.at](mailto:andreas.wallner@fidas-graz.at)